

# Satzung des Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



## § 1

### Name, Sitz und Zweckbestimmung

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.

Er hat seinen Sitz in Marl-Brassert. Er umfasst den Ortsteil Marl-Brassert und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Registernummer VR 10208 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens, die Förderung der Jugend insbesondere durch Pflege der Spielmannsmusik und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports.

Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck die Anhänglichkeit an die engere Heimat, Bürgersinn und Väterbrauch zu pflegen und zu verstärken, die Liebe und Treue zum Vaterland rege zu erhalten und zu vertiefen und die Jugend an diese Ideale heranzuführen.

Politische und religiöse Tendenzen sind hierbei ausgeschlossen.

## § 2

### Selbstlosigkeit, satzungsgemäße Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes richtet.

Es gibt Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Vollmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vollmitglied kann nur eine natürliche Person werden.
3. Fördermitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres gehen sie in die Vollmitgliedschaft über, sie können auf Antrag als Fördermitglied weitergeführt werden.

## Satzung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



4. Fördermitglieder dürfen aktiv in den Bereichen 1. Kompanie, Schießsport und Spielmannszug mitwirken, sind jedoch nicht berechtigt, die Schützenuniform zu tragen.
5. In Ergänzung dieser Satzung gelten die Richtlinien der 1. Kompanie, die Richtlinien der Schießsportabteilung, die Richtlinien des Spielmannszuges sowie die Richtlinien der Truppenangelegenheiten.
6. Die Interessen der Fördermitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom Sprecher der 1. Kompanie, von der Spielmannszugsleitung sowie vom Schießwart vertreten.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
8. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sie setzt bei Vollmitgliedern die Anwesenheit des beantragenden Mitglieds voraus.
9. Bei Aufnahme von Fördermitgliedern ist eine Verbürgung durch anwesende Vollmitglieder ausreichend.
10. Die Mitgliedschaft beginnt mit positivem Sammlungsvotum.
11. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
12. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
13. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat und schließt die Ausübung von Funktionen und Ämtern im Verein aus. Die Absicht, ein Mitglied als Ehrenmitglied auszuzeichnen, muss im Vorfeld mit diesem Mitglied erörtert werden. Ein Mitglied kann die angetragene Ehrenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ablehnen. Die Erklärung, die Ehrenmitgliedschaft abzulehnen, muss spätestens bei der nächsten auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung abgegeben werden.

### § 4

#### Beitragszahlung

1. Der zu zahlende Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Jahreshauptversammlung, hilfsweise auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.
4. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds in dem Jahr, in dem unser Schützenfest abgehalten wird, ist unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Jahresbeitrag zu leisten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## Satzung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



### § 5

#### Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Antrags- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – besonders in der Öffentlichkeit – in vorbildlicher Weise zu unterstützen, Veranstaltungen durch ihre Teilnahme sicherzustellen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Zuwendungen pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Vollmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht.
5. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Schützenuniform zu tragen.
6. Beim Sterbefall eines Mitglieds ist es die Pflicht eines jeden Mitglieds, dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben.
7. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte setzt die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
8. Die Mitgliederrechte erlöschen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

### § 6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) bedarf der Schriftform; die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand vorgelegt werden...
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen verletzt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung muss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit dem Tage, an dem es durch die Zustellung von dem Ausschluss Kenntnis erhalten hat, den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.



## § 7

### Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Gesetzes setzt sich gem. Wahl wie folgt zusammen:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Geschäftsführer
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer / in.
3. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister und bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer vertreten.
4. Dem Vorstand kann, durch Ernennung, einen erweiterter Vorstand ohne Stimmrecht bilden. Ihm gehören an:
  - a) der Vertreter des Geschäftsführers
  - b) der Vertreter des Schatzmeisters
  - c) der Vertreter des Schriftführers
  - d) der Sprecher des Ältestenrates
  - e) der kommandierende General
5. Der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer werden bei einer Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. In diesem Fall haben die Stellvertreter Stimmrecht.
6. Etwaige Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zugegen sind.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit wird nach dem zweiten Wahlgang durch Los entschieden.
10. Legt ein Mitglied oder der gesamte geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit sein Amt nieder, muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der eine Neuwahl stattfindet.



## Satzung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



11. Bis dahin kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung benennen; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
12. Legt der gesamte Vorstand während seiner Amtszeit sein Amt nieder, so führt der Ältestenrat bis zur Neuwahl kommissarisch den Verein. Hierbei ist der Ältestenrat dafür verantwortlich, dass die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich erfolgt.
13. Der Sprecher des Ältestenrates ist dann Vorstand im Sinne des Gesetzes.
14. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
15. Die Geldgeschäfte werden vom Schatzmeister nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durchgeführt. Er hat eine den Vorschriften entsprechende Kassenführung zu gewährleisten. Am Jahresabschluss ist die aufzustellende Jahresabrechnung den beiden in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen und das Prüfungsergebnis dem Vorstand zu übermitteln.
16. Zur Gültigkeit aller dem Schatzmeister als Belege dienenden Schriftstücke ist es erforderlich, dass deren Richtigkeit durch den Schatzmeister und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit deren Unterschrift anerkannt wird.
17. Der Vorsitzende kann bis zu einem Betrag von € 200,- pro Quartal selbständig verfügen. Bei allen anderen Ausgaben ist die einfache Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
18. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Die Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich, jedoch werden Barauslagen gegen Quittung erstattet.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres statt, jedoch nicht später als im Februar. Die Einladung hierzu wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ausgesprochen. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Aussprache zu den Berichten
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl eines Versammlungsleiters
  - g) Neuwahl des Vorsitzenden
  - h) Neuwahl des Geschäftsführers
  - i) Neuwahl des Schatzmeisters
  - j) Neuwahl des Schriftführers

## Satzung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



- k) Neuwahl des Ältestenrates
  - l) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - m) Beschluss der Beitragsordnung
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Ältestenrates erfolgt, soweit deren Amtszeit abgelaufen oder eine Ersatzwahl notwendig geworden ist; die Wahl des Versammlungsleiters nur bei Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes.
  3. Die Mitgliederversammlungen finden jeweils am 1. Sonntag im Monat im Vereinslokal statt, wenn in der vorherigen Versammlung nichts anderes bekannt gegeben worden ist.
  4. Eine außerordentliche Versammlung findet statt:
    - a) auf Beschluss des Vorstandes
    - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung
    - c) auf Beschluss des Ältestenrates.
    - d) beim Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit.
  5. Die dahingehenden Beschlüsse der genannten Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  6. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Von jeder Mitgliederversammlung und über jeden Beschluss einer solchen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorgelesen, von dieser genehmigt und alsdann vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
  7. Der Verein fasst seine Beschlüsse in der jeweiligen monatlichen Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anderes vor.
  8. Anträge zu diesen Beschlüssen sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der geschäftsführende Vorstand zustimmen. Über Anträge, deren Behandlung der geschäftsführende Vorstand widerspricht, ist spätestens in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung gefasst werden.
  10. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
  11. Beschlüsse über Änderungen an den Richtlinien der 1. Kompanie, der Schießsportabteilung, des Spielmannzuges sowie Änderungen an der Richtlinie der Truppenangelegenheiten werden ausschließlich auf der Jahreshauptversammlung und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst.
  12. Entgegen § 8 Abs. 7 können Änderungen an den Richtlinien der 1. Kompanie, der Schießsportabteilung, des Spielmannzuges sowie Änderungen an der Richtlinie der Truppenangelegenheiten auch in der monatlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag per Vorstandsbeschluss für die Beschlussfassung auf der

## Satzung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



Mitgliederversammlung zugelassen wird.

13. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, um einen Anspruch auf Behandlung des Antrages zu sichern.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können per Vorstandsbeschluss zugelassen werden, müssen jedoch zur nächst folgenden Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Anträge zur Monatsversammlung sollten zwei Wochen vor der Monatsversammlung in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Anträge zur Monatsversammlung können auch zur Niederschrift im Protokollanhang während der Monatsversammlung gestellt werden und sind in selbiger Versammlung zu beraten und zu beschließen; das Recht des Vorsitzenden auf Vertagung vgl. § 8 Abs. 5 Zeile 5f bleibt unberührt.

### § 9

#### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Funktion eines Schlichtungsausschusses und soll auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand hinwirken.
2. Dies gilt insbesondere für Fragen des Vereinsrechts oder Streitigkeiten, die die Tradition des Vereins berühren. Alle Eingaben an den Ältestenrat müssen von diesem innerhalb vier Wochen bearbeitet werden.
3. Der Ältestenrat besteht aus:
  - a) der jeweils amtierenden Majestät
  - b) vier weiteren Vereinsmitgliedern, von denen mindestens 1 Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben sollte.
4. Diese vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Soweit während der laufenden Wahlperiode ein Mitglied ausscheidet, wird ein neues Mitglied nachgewählt, dessen Amtszeit mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes endet.
6. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Sprecher des Ältestenrates sollte -im Regelfall das Mitglied des Ältesterrates sein, welches dem Verein am längsten angehört.

Alternativ kann er von den Mitgliedern des Ältestenrats gewählt werden. Der Sprecher des Ältestenrates wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat dort Teilnahme- und Rederecht. Der Vorsitzende wird zu Sitzungen des Ältesterrates eingeladen und hat dort Teilnahme- und Rederecht.
7. Auf Antrag des Ältestenrates muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes erörtern und darüber abstimmen. Der Antrag des

# Satzung des Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



Ältestenrates hat bis dahin für diese Beschlüsse aufschiebende Wirkung. Dieses Einspruchsrecht des Ältestenrates besteht auch für bereits getätigte Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, sofern diese nicht länger als 4 Wochen zurückliegen.

## § 10

### Schützenfest

1. Jedes Vollmitglied hat die Möglichkeit, durch Abschuss des Schützenvogels zur amtierenden Majestät zu werden, sofern es das 23. Lebensjahr erreicht hat und dem Verein mindestens zwei Jahr angehört.
2. Die amtierende Majestät wählt ihren Thronpartner aus dem Kreis der Angehörigen der Vereinsmitglieder.
3. Der Thronpartner sollte das 23. Lebensjahr erreicht haben.
4. In Ausnahmefällen kann per Vorstandsbeschluss auch zugelassen werden, wer entgegen §10 Abs.1 mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Thron besteht aus der amtierenden Majestät, ihrem Thronpartner sowie zwei Thronpaaren. Die amtierende Majestät kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Thron wählen.
6. Der Thron hat den Verein zu repräsentieren. Die Regierungsdauer endet mit dem darauf folgenden Schützenfest des Vereins.
7. Die amtierende Majestät befördert und zeichnet Mitglieder auf Vorschlag des kommandierenden Generals im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand aus.
8. Das Komitee zur Zulassung der Beförderung von Schützen setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Amtierende Majestät
  - b) Kommandierender General
  - c) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
9. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können auch weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in das Komitee berufen werden.
10. Bei Stimmgleichheit gilt die Auszeichnung oder Beförderung als abgelehnt.

## § 11

### Verschiedenes

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 der wahlberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.



**Satzung des  
Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.**



2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder mit 3/4 der wahlberechtigten abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen - nach Begleichung der zu dem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten - an das DRK-Kreisverband Recklinghausen, Rotkreuzgemeinschaft Marl, Bachstraße 34, 45770 Marl, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Marl-Brassert, 18.12.2011

Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.  
Der geschäftsführende Vorstand

---

---